



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0177)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	09.12.2024

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Anbringen eines neuen Werbeschildes auf der bestehenden Unterkonstruktion Baugrundstück: Mannheimer Str. 19 d, Flst.Nr. 3827

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Sachverhalt:

Antragstellerin: P & W Vertriebs GmbH & Co.KG, Bad Dürkheim

Die Bauherrin beantragt in einem Antrag auf Baugenehmigung die Anbringung eines neuen Werbeschildes (3 m x 0,75 m = 2,25 m²; Aluverbund) auf der bestehenden Unterkonstruktion an der Fassade des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Mannheimer Str. 19 d, Flst.Nr. 3827. Das Gewerbe wurde am 26.06.2024 angemeldet und das Werbeschild mit dem Titel „Relight Delight Wirkstoffkosmetik“ ist bereits angebracht worden. Der Geschäftsladen liegt zwischen der Pizzeria „Cavallino“ und dem Fachgeschäft für Hörgeräte.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Brühl Mitte“ vom 20.01.1978, dort im Mischgebiet (MI) und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan hat allerdings keine Regelungen zu Werbeanlagen aufgenommen, sodass die Vorschriften der LBO zu beachten sind.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 a LBO sind Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche verfahrensfrei. Das Werbeschild hat allerdings eine Ansichtsfläche von insgesamt 2,25 m².

Gemäß § 14 BauNVO handelt es sich bei der Werbeanlage um eine Nebenanlage zugehörig zum Geschäftsladen als Hauptnutzung. Die Werbeanlage ist in einem Mischgebiet an der Stätte der Leistung grundsätzlich zulässig. Sie widerspricht in keinsten Weise der Eigenart des Gebiets, ist in der vorgesehenen Größe nicht störend und städtebaulich vertretbar.

Aus diesen Gründen ist aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss